|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament  2019-2024 | EP logo RGB_Mute |

<Commission>{REGI}Ausschuss für regionale Entwicklung</Commission>

<RefProc>2020/0163</RefProc><RefTypeProc>(CNS)</RefTypeProc>

<Date>{26/08/2020}26.8.2020</Date>

<RefProcLect>\*</RefProcLect>

<TitreType>ENTWURF EINES BERICHTS</TitreType>

<Titre>über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln</Titre>

<DocRef>(COM(2020)0355 – C9-0000/2020 – 2020/0163(CNS))</DocRef>

<Commission>{REGI}Ausschuss für regionale Entwicklung</Commission>

Berichterstatter: <Depute>Younous Omarjee</Depute>

(Vereinfachtes Verfahren – Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung)

PR\_CNS\_LegAct\_app

|  |
| --- |
| Erklärung der benutzten Zeichen |
| \* Anhörungsverfahren  \*\*\* Zustimmungsverfahren  \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)  \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)  \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)  (Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.) |

|  |
| --- |
| Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts |
| **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**  Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.  Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.  **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**  Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.  Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet. |

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln

(COM(2020)0355 – C9-0000/2020 – 2020/0163(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

*Das Europäische Parlament*,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0355),

– gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0000/2020),

– gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9‑0000/2020),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

A. Rechtlicher Hintergrund

Artikel 349 AEUV ermöglicht in den Gebieten in äußerster Randlage Ausnahmen von EU-Bestimmungen, um mehrere einschränkende Faktoren, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete beeinträchtigen, teilweise auszugleichen. Dieser Vorschlag gehört zu einer Reihe von Vorschlägen, die darauf abzielen, während der Laufzeit des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (2021–2027) konkrete Maßnahmen im Bereich der Besteuerung anzuwenden.

B. Geltungsbereich der Steuerbefreiung

Artikel 1 des vorgeschlagenen Beschlusses sieht eine vollständige oder teilweise Befreiung lokal hergestellter Erzeugnisse von der Steuer mit der Bezeichnung „Arbitrio sobre las Importaciones y Entregas de Mercancías en las Islas Canarias (AIEM)“ vor, bei der es sich um eine Steuer auf Erzeugnisse handelt, die auf den Kanarischen Inseln zur Anwendung kommt. Diese Ausnahmeregelung gilt seit 2002 und dient dazu, die Wirtschaft vor Ort teilweise für die höheren Produktionskosten, die der Abgeschiedenheit der Kanarischen Inseln geschuldet sind, zu entschädigen. Die Befreiungen dürfen die Preise der fraglichen Erzeugnisse nicht um mehr als 15 % beeinflussen und eine jährliche Obergrenze von insgesamt 150 Mio. EUR nicht überschreiten.

C. Festlegung der erfassten Erzeugnisse

Die für eine Befreiung infrage kommenden Erzeugniskategorien sind in Anhang I mit Bezug auf die EU-Nomenklatur aufgeführt. Die spanischen Behörden müssen jedoch innerhalb der Vorgaben dieses Befreiungsbeschlusses die Liste der konkreten, lokal hergestellten Erzeugnisse, für die diese Befreiung gilt, und die Höhe der Befreiung in jedem Fall festlegen. In Artikel 2 sind die folgenden drei Kriterien für diese Festlegung aufgeführt: Es besteht eine lokale Herstellung und deren Anteil am lokalen Markt beträgt mindestens 5 %; es bestehen bedeutende Einfuhren von Waren, die die Fortführung der lokalen Herstellung gefährden könnten und deren Anteil am lokalen Markt mindestens 10 % beträgt; es bestehen zusätzliche Kosten für die lokale Herstellung, die die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Herstellung beeinträchtigen. Von diesen Kriterien kann innerhalb gewisser Grenzen abgewichen werden, um beispielsweise die Ernährungssicherheit vor Ort und die Versorgung mit Medizinprodukten sicherzustellen.

D. Berichterstattung

Gemäß Artikel 3 muss Spanien die Liste der befreiten Erzeugnisse und sämtliche Änderungen dieser Liste der Kommission melden. Mit diesem Beschluss wird Spanien verpflichtet, gemäß Artikel 4 und Anhang II über die Durchführung und die Auswirkungen dieser Ausnahmeregelung für jede Kategorie der befreiten Erzeugnisse Bericht zu erstatten.

E. Einschätzung des Berichterstatters

Nach Auffassung des Berichterstatters ist dieser Vorschlag für spezifische Besteuerungsbestimmungen gerechtfertigt und uneingeschränkt mit Artikel 349 vereinbar. Es besteht keine Gefahr von Verzerrungen auf dem Binnenmarkt. Der Berichterstatter schlägt daher vor, dass das Parlament diesen Vorschlag für einen Beschluss ohne Änderung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung billigt.